

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Kreiskirchenämter zur Weiterleitung an:
Superintendentinnen und Superintendenden,
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter
Vorsitzenden der Presbyterien
Verbände kirchlicher Körperschaften der EKvW
Zur Kenntnis an die
Dezernentinnen und Dezernenten des LKA

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		062.40	13.12.2022

Rundschreiben Nr. 20/2022

Funktionen und Zuordnungen der Ortsdezernentinnen und Ortsdezernenten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über die neue Funktionsbeschreibung und Zuordnung der Ortsdezernentinnen und Ortsdezernenten zu den Kirchenkreisen informieren.

Ab dem 1. Januar 2023 werden Funktion und Rolle der Ortsdezernentinnen und Ortsdezernenten im neuen § 6a Dienstordnung des Landeskirchenamtes (DO.LKA, FIS-Nr. 90) und in der Arbeitsanweisung Kollegium (AA-Koll, Anlage zur DO.LKA) beschrieben:

§ 6a DO.LKA

Ortsdezernentinnen und Ortsdezernenten

Unbeschadet der fachlichen Zuständigkeit von Dezernaten und Geschäftsbereichen benennt die oder der Präses Ortsdezernentinnen und Ortsdezernenten für die Kirchenkreise in den Gestaltungsräumen. Sie nehmen in Vertretung des Kollegiums die Rolle der allgemeinen Beratung und Begleitung als landeskirchliche Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Kirchenkreise wahr. Die Ortsdezernentinnen und Ortsdezernenten sind möglichst umfassend zu Vorgängen und Prozessen in den zugeordneten Kirchenkreisen zu informieren. Dies erfolgt in der Regel im Rahmen der Mitzeichnung oder der Kenntnisgabe von Entscheidungen in den Dezernaten und Geschäftsbereichen, aber auch durch das regelmäßige Berichtswesen im Kollegium.

Auszug aus der Arbeitsanweisung Kollegium (AA-Koll)

Beschreibung von Funktion und Rolle der Ortsdezernentinnen und Ortsdezernenten:

- 1. Die oder der Präses benennt für jeden Kirchenkreis jeweils ein Mitglied des Kollegiums als Ortsdezernentin oder Ortsdezernent und bestimmt eine ständige Vertretung (möglichst im Wechsel der Profession, z. B. Theologie und Recht).*

2. *Ortsdezernentinnen und Ortsdezernenten nehmen in Vertretung des Kollegiums als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Kirchenkreise Aufgaben der allgemeinen Beratung und Begleitung wahr, unbeschadet der fachlichen Zuständigkeit der Leitungsfelder/Dezernate/Geschäftsbereiche. Sie leiten Anfragen im Regelfall nur an die fachlich zutreffende Stelle weiter und können diese Weiterleitung mit einem Votum versehen.*
3. *Das Leitungsfeld 1 (Leitung) stellt eine frühzeitige Jahresplanung für alle Kreissynoden auf.*
4. *Verbindlich mit den Superintendentinnen und Superintendenten soll eine Teilnahme der Ortsdezernentin oder des Ortsdezernenten an zunächst einer Kreissynode pro Jahr verabredet werden. Abhängig von besonderem Bedarf nehmen Ortsdezernentinnen und Ortsdezernenten auch an weiteren Kreissynoden im Jahr teil.*
5. *Bei Verhinderung von Ortsdezernentin oder Ortsdezernent und ständiger Vertretung soll die Vertretung des LKA bei Kreissynoden möglichst durch ein anderes Mitglied des Kollegiums wahrgenommen werden.*
6. *Nominierungs- und Personalausschüsse werden in der Regel fachlich*
 - a. *bei Wahlen von Superintendentinnen und Superintendenten durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Leitungsfeldes Personal,*
 - b. *bei Berufungen von Verwaltungsleitungen durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Leitungsfeldes Recht und Organisation begleitet.*
7. *Statt der bisherigen Finanzgespräche der juristischen Ortsdezernentinnen und Ortsdezernenten werden künftig fachlich verantwortete Bilanzgespräche und Strategieggespräche geführt. Dafür wird durch die Leitungsfelder Ökonomie sowie Recht und Organisation ein Format entwickelt, auf dessen Grundlage diese Gespräche durch diese Leitungsfelder geführt werden.*
8. *Ortsdezernentinnen und Ortsdezernenten übernehmen die Begleitung der Präses bei Kirchenkreisvisitationen. Das schließt eine fachliche Abfrage bei den betreffenden Fachdezernaten zu Themenkreisen der Visitation ein.*
9. *Krisen- und Konfliktbegleitung bleibt Aufgabe der Ortsdezernentinnen und Ortsdezernenten. Bei Bedarf erfolgt fachliche Unterstützung aus anderen Leitungsfeldern und Dezernaten.*

Die ab 1. Januar 2023 geltenden Zuordnungen der Ortsdezernentinnen und Ortsdezernenten zu den Kirchenkreisen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
gez. OKR Dr. Hans-T. Conring

Anlage: Zuordnung der Ortsdezernentinnen und Ortsdezernenten zu den Kirchenkreisen

Anlage zum Rundschreiben

Zuständigkeiten ab 1. Januar 2023:

Gestaltungsraum	Kirchenkreis	Ortsdezernent:in	Vertretung
1	Münster	Göckenjan-Wessel	Roth
	Steinfurt-Coesfeld-Borken	Göckenjan-Wessel	Roth
	Tecklenburg	Göckenjan-Wessel	Roth
2	Dortmund	Bock	Döhling
3	Iserlohn	Conring	Schlüter
	Lüdenscheid-Plettenberg	Conring	Schlüter
4	Hagen	Philipps	Beyer
	Hattingen-Witten	Philipps	Beyer
	Schwelm	Philipps	Beyer
5	Hamm	Fricke	Juhl
	Unna	Fricke	Juhl
6	Soest-Arnsberg	Conring	von Bülow
7	Bielefeld	Beyer	Timmer
	Gütersloh	Timmer	Beyer
	Halle	Beyer	Timmer
	Paderborn	Timmer	Beyer
8	Herford	Heinrich	von Bülow
	Lübbecke	von Bülow	Heinrich
	Minden	von Bülow	Heinrich
	Vlotho	Heinrich	von Bülow
9	Bochum	Juhl	Fricke
	Gelsenkirchen	Juhl	Fricke
	Herne	Juhl	Fricke
10	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	Roth	Philipps
	Recklinghausen	Roth	Philipps
11	Siegen	Döhling	Bock
	Wittgenstein	Döhling	Bock